

# **Amtliche Terminsbestimmung**

# Amtsgericht Kaufbeuren

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Az.: K 5/23

Kaufbeuren, 16.04.2024



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 18.06.2024</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>1, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Kaufbeuren, Ganghofer- str. 9 u. 11, 87600 Kaufbeuren</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kaufbeuren von Roßhaupten

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Roßhaupten	440/9	Gebäude- und Freifläche	Am Krautgarten 19	0,0662	1961

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus mit Untergeschoss und Erdgeschoss in Hanglage;

Baujahr: 2018;

Wohnfläche: 132 m<sup>2</sup>;

sonstige bauliche Anlagen: Carport, Schuppen, Sauna, Zisterne;

gepflegtes Erscheinungsbild;

Terrassen nicht abschließend fertig gestellt;

abschließende Arbeiten Innenausbau Hobbyraum Untergeschoss;

**Verkehrswert:** 775.000,00 €

**davon entfällt auf Zubehör:** 15.000,00 € (Kücheneinrichtung)

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.